

Satzung über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen der Ortsgemeinde Venningen

vom 19. Januar 1993

mit Änderung vom

- 2. November 2004

SATZUNG

~~Aufgehoben/Geändert durch~~
Satzung vom 03.07.01

der Ortsgemeinde VENNINGEN über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen

vom 19. Januar 1993

~~Aufgehoben/Geändert durch~~
Satzung vom 02.11.04

Der Gemeinderat Venningen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 45 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 28.11.1986 (GVBl. S. 307) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Voraussetzung und Wirkung der Ablösung

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie aufgrund einer Satzung nach § 86 Abs. 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann der Bauherr, wenn die Ortsgemeinde zustimmt, seine Stellplatzverpflichtungen nach § 45 Abs. 1 - 3 LBauO auch dadurch erfüllen, daß er an die Ortsgemeinde einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt. Die Ortsgemeinde wird den Geldbetrag für die Bereitstellung öffentlicher Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle verwenden.
- (2) Ein Anspruch des Bauherrn auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtungen besteht nicht.
- (3) Im Falle der Ablösung erwirbt der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

§ 2

Festsetzung und Fälligkeit der Ablösebeträge

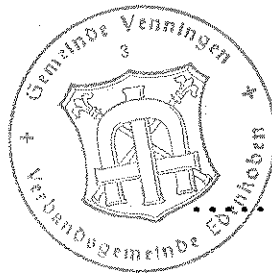
- (1) Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtungen gemäß § 1 Abs. 1 erhebt die Ortsgemeinde einen Geldbetrag in Höhe von 60 v.H. der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen (Stellplätze, Parkhäuser und Tiefgaragen) einschließlich der Kosten des Grunderwerbs.
Der Betrag wird auf 6.000,-- DM/je Stellplatz oder Garage festgesetzt.
3.067,75 EUR
- (2) Die Zahlung der Geldbeträge wird vor Aushändigung des Bauscheins fällig.
- (3) Die Geldbeträge gemäß Abs. 1 können in der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde der Entwicklung der Bau- und Grundstückspreise jährlich angepaßt werden.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage nach § 45 Abs. 4 LBauO vom 10. November 1987 außer Kraft.

Veningen, den 19.01.1993



[Handwritten signature]

Ortsbürgermeister

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen der Ortsgemeinde V E N N I N G E N in der Pfalz vom 02. November 2004

Der Ortsgemeinderat Venningen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie des § 47 der Landesbauordnung (LBauO) Rheinland-Pfalz, beide in der derzeit gültigen Fassung, folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen vom 19. Januar 1993, mit Änderung vom 03. Juli 2001, beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

1. § 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Alternativ kann auch der erforderliche Stellplatzbedarf von der Gemeinde im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages angemietet werden, sofern die Ortsgemeinde über das entsprechende Potential verfügt und sich bereit erklärt, diese Flächen zur Verfügung zu stellen.

Voraussetzung ist jedoch, dass innerhalb von drei Jahren ab Mietbeginn der Bauherr die erforderlichen Stellplätze auf eigenen oder angemieteten Grundstücksflächen herstellt oder den nach dieser Satzung festgelegten Ablösebetrag endgültig zahlt.

2. § 1 Abs. 4 :

Im Falle der Ablösung beziehungsweise der Anmietung erwirbt der Bauherr durch die Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages kein Nutzungsrecht an bestimmten Stellplätzen.

3. § 2 Abs. 4:

Der Betrag für die Stellplatzanmietung nach § 1 Abs.3 dieser Satzung beträgt pro Jahr 10 % des Ablösebetrages. Die Anmietung kann längstens auf die Dauer von drei Jahren erfolgen, danach ist der Ablösebetrag in voller Höhe zu zahlen.

4. § 2 Abs 5:

Als Sicherheit für die zu zahlende Miete und den gegebenenfalls erforderlichen Ablösebetrag ist vor Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages bei der Gemeinde Venningen eine entsprechende Bankbürgschaft zu hinterlegen.

Artikel II

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die entsprechenden bisherigen Satzungsregelungen vom 19.01.1993 und 03.07.2001 außer Kraft.

Venningen, den 02. November 2004



Michael Rohr
Ortsbürgermeister



Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 GemO Satzungen die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.